

# **ENTWURF Stand 20.02.2018**

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

**zur Auflösung**

**des**

**Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31**

**Zwischen**

**der Stadt Borken  
vertreten durch die Bürgermeisterin  
Mechtild Schulze Hessing**

**der Gemeinde Reken  
vertreten durch den Bürgermeister  
Manuel Deitert**

**der Gemeinde Heiden  
vertreten durch den Bürgermeister  
Hans-Jürgen Benson**

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Auflösung und Rückabwicklung des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31 (nachfolgend: Zweckverband) geschlossen:

## **Präambel**

Im Jahr 2006 beschlossen die Stadt Borken, die Gemeinden Reken und Heiden, die im Rahmen der Daseinsvorsorge bestehende Aufgabe der kommunalen Entwicklung durch Bereitstellung von Gewerbeflächen gemeinsam anzugehen und hierzu den "Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A 31" mit Sitz in Borken zu gründen.

Nach Gründung des Zweckverbandes wurde zunächst die Schaffung übergeordneter planungsrechtlicher Voraussetzungen angestrebt (insb. zur Änderung des damaligen Gebietsentwicklungsplanes, heute: Regionalplanänderungsverfahren).

Parallel zu den Regionalplanänderungsverfahren wurde im Zeitraum von 2006 bis 2010 ein Flächennutzungsplan sowie ein Bebauungsplan erarbeitet. Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan erfolgte am 30.11.2010. Nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes wurde einen Tag vor Ablauf der Jahresfrist durch die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW am 09.02.2012 eine Rüge gegen den Bebauungsplan eingereicht.

Gleichzeitig erfolgte der Erwerb von Grundstücken am zukünftigen Standort. Des Weiteren wurden Flächen außerhalb des Standortes erworben, die nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens für Tauschzwecke erforderlich gewesen wären, um am Standort weitere Flächen zur Erreichung der Planungsfläche erwerben zu können. Hiermit einher ging der Erwerb von Ökopunkten.

Mit Urteil vom 21.04.2015 erklärte das OVG NRW den Bebauungsplan für unwirksam. Der zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führende Fehler bestand konkret in einem Verstoß gegen ein Ziel der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes geltenden 15. Änderung des Regionalplanes Westliches Münsterland. Dieses wurde seitens des OVG NRW als ein Verstoß gegen bindende Ziele der Landesplanung bewertet.

Am 01.09.2015 fasste die Verbandsversammlung den erneuten Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung für einen geänderten und ergänzten Bebauungsplan. Am 14.10.2015 ist dieser überarbeitete Bebauungsplan erneut offengelegt worden.

Im Verlauf folgender Gespräche wurde für die Verbandskommunen deutlich, dass eine Grundsatzentscheidung zur Zukunft des Gewerbeparks getroffen werden muss. Vor dem Hintergrund der immer knapper werdenden Gewerbeflächen und dem Risiko weiterer gerichtlicher Verfahren haben die Räte der Verbandskommunen folgende Beschlüsse gefasst:

Rat der Stadt Borken: „Der Rat beauftragt die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Borken der Einleitung eines Auflösungsverfahrens des Zweckverbandes „Westmünsterland Gewerbepark A 31“ zuzustimmen und die hierfür notwendigen Schritte auf den Weg zu bringen.

Insbesondere wird die Bürgermeisterin beauftragt, hierzu ein einvernehmliches Ergebnis mit den Bürgermeistern der beiden anderen Verbandsgemeinden zu entwickeln und das Ergebnis zunächst dem Hauptausschuss sowie dem Rat vorzulegen, damit danach in der Verbandsversammlung abschließend entschieden werden kann.“

Rat der Gemeinde Reken: „Der Rat beauftragt die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Reken, der Verbandsvorsteherin die Genehmigung zu erteilen, die Auswirkungen einer möglichen Auflösung des Zweckverbandes zu prüfen und die Verbandsgemeinden schriftlich hierüber zu unterrichten.

Der Rat beauftragt zudem den Bürgermeister, mit den anderen Verbandsgemeinden Borken und Heiden einen einvernehmlichen Vorschlag zur möglichen Aufteilung des Zweckverbandsvermögens zu entwickeln und das Ergebnis dem Rat vorzulegen.“

Rat der Gemeinde Heiden: „Der Rat beauftragt die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde Heiden der Einleitung eines Auflösungsverfahrens des Zweckverbandes „Westmünsterland Gewerbepark A 31“ zuzustimmen und die hierfür notwendigen Schritte auf den Weg zu bringen.

Insbesondere wird der Bürgermeister beauftragt, hierzu ein einvernehmliches Ergebnis mit der Bürgermeisterin sowie dem Bürgermeister der beiden anderen Verbandsgemeinden zu entwickeln und das Ergebnis dem Rat vorzulegen, damit danach in der Verbandsversammlung abschließend entschieden werden kann.“

Nach diesen Ratsbeschlüssen in den Räten der drei Vertragsparteien wurde am 21.12.2017 folgender mehrheitlicher Beschluss der Verbandsversammlung gefasst:

„1. Die Verbandsversammlung beschließt, das Auflösungsverfahren für den Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A 31 einzuleiten und die hierfür notwendigen Schritte auf den Weg zu bringen.

2. Insbesondere werden die Verbandsvorsteherin und die stellvertretenden Verbandsvorsteher beauftragt, hierzu ein einvernehmliches Ergebnis zu entwickeln und dieses Ergebnis nach Beschlussfassung in den politischen

Gremien der Verbandskommunen der Verbandsversammlung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen."

Die Vertragspartner streben nun eine einvernehmliche Regelung der Rückabwicklung des Zweckverbandes an, deren Einzelheiten durch den vorliegenden Vertrag bestimmt werden sollen.

Die vom Zweckverband innerhalb und außerhalb (Tauschflächen) des Planungsgebietes erworbenen Grundstücke sowie Ökopunkte sollen nach Auflösung des Zweckverbandes und erfolgter Übertragung die beteiligten Kommunen in die Lage versetzen, ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben zur Schaffung von aktuell dringend benötigten Gewerbeflächen zu erfüllen.

## **§ 1 Gegenstand und Ziel der Rückabwicklung**

(1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass eine erfolgreiche Einrichtung eines interkommunalen Gewerbeparks an der Autobahn A 31 nicht mehr umsetzbar erscheint. Auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 21.12.2017 soll mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag eine einvernehmliche Regelung der Rückabwicklung des Zweckverbandes erfolgen.

(2) Die Stadt Borken, die Gemeinden Reken und Heiden gründeten den Zweckverband gemäß § 1 Nr. 1 der Verbandssatzung zum Zwecke der Entwicklung und des Betriebes eines Interkommunalen Gewerbeparkes an der A 31. Der Verband sollte auf der Basis der von den Verbandsmitgliedern erstellten Planung das Verbandsgebiet erschließen, Grundstücke erwerben und veräußern, Betriebe ansiedeln sowie die dafür erforderlichen Einrichtungen errichten und unterhalten. Diese öffentlich-rechtliche Aufgabe der Daseinsvorsorge geht mit Auflösung des Zweckverbandes jeweils wieder unverändert auf die drei Verbandskommunen über.

(3) Die auf Ebene der Regionalplanung zugewiesenen GIB-Flächenkontingente werden nach dem ausgehandelten Schlüssel an die drei beteiligten Kommunen zurückgegeben. Sämtliche Grundstücke, hierunter sowohl die innerhalb des Gewerbeparks liegenden Flächen als auch die für noch fehlende Grundstücke im Gewerbepark für Tauschzwecke erworbenen Flächen werden an die beteiligten Kommunen auf der Grundlage der geführten Verhandlungen übertragen, damit diese bei den beteiligten Kommunen zukünftig bestimmungsgemäß zur Verfügung stehen. Der Übergang der öffentlich-rechtlichen Aufgaben (Planungshoheit) auf die

beteiligten Kommunen versetzt diese – unter Einbeziehung der Übertragung der Vorratsgrundstücke und der Ökopunkte – in die Lage, die für die Kommunen gebotene Daseinsvorsorge zu erfüllen.

(4) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen und zielführenden Zusammenarbeit bis zum Abschluss der Rückabwicklung des Zweckverbandes nach Maßgabe dieses Vertrages.

## **§ 2 Rechtsstellung in Abwicklungsphase**

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt mit einer zwei Drittel Mehrheit aller vorhandenen Stimmen in der Verbandsversammlung (§ 20 Abs. 1 GkG u. § 13 Nr. 1 Verbandssatzung) und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 20 Abs. 2 S. 1 GkG).

(2) Mit der öffentlichen Bekanntmachung des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschlusses über die Auflösung des Zweckverbandes endet die Rechtsstellung des Zweckverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Auflösung des Zweckverbandes wird erst nach Bekanntmachung und Genehmigung des Beschlusses durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Ab diesem Zeitpunkt sind die Verbandsversammlung und alle übrigen Organe des Zweckverbandes aufgelöst.

(4) Der Zweckverband gilt so lange als fortbestehend, wie es zur Abwicklung erforderlich ist. Er bleibt bis zu seiner faktischen Beendigung Zurechnungsobjekt von Forderungen und Verbindlichkeiten.

(5) Der Zweckverband verwendet während der Abwicklungsphase den Namenszusatz „i.L.“ (in Liquidation).

## **§ 3 Benennung einer Liquidatorin**

(1) Während der Abwicklungsphase führt die Vorstandsvorsteherin Mechtild Schulze Hessing die Bezeichnung „Liquidatorin“. Die stellvertretenden Vorstandsvorsteher Manuel Deitert und Hans-Jürgen Benson werden als erster stellvertretender Liquidator (Manuel Deitert) und zweiter stellvertretender Liquidator (Hans-Jürgen Benson) bestimmt.

(2) Der Liquidatorin können durch die Verbandsversammlung keine Weisungen erteilt werden.

(3) Die Liquidatorin ist nur zu solchen Handlungen befugt, die der einvernehmlichen Abwicklung des Zweckverbandes dienen.

#### **§ 4 Auseinsetzungsquoten**

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren für die Verteilung des Verbandsvermögens den in § 13 in Verbindung mit § 9 Nr. 2 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel. Dieser Verteilungsschlüssel gilt jedoch nicht für die GIB-Flächen.

(2) Für die Verwirklichung des Zweckverbandes wurde seinerzeit im Rahmen eines Regionalplanänderungsverfahrens ein ca. 57 ha großer Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) im Bereich der Anschlussstelle Nr. 35 der A 31 und L 600 verortet. Die Stadt Borken hat dazu 40 ha bisher im Regionalplan ausgewiesener GIB-Flächen, die Gemeinde Heiden 12 ha und die Gemeinde Reken 5 ha aufgegeben. Mit Auflösung des Zweckverbandes wird der GIB-Bereich im Bereich des ursprünglich geplanten Gewerbeparks aufgegeben. Dem Willen der Vertragspartner nach soll die ca. 57 ha große GIB-Fläche wie folgt an die jeweiligen Kommunen zurückfallen, wobei die Gemeinde Reken von der Stadt Borken zusätzliche 7 ha an GIB-Flächen erhält:

- Stadt Borken: 33 ha
- Gemeinde Reken: 12 ha
- Gemeinde Heiden: 12 ha

Durch die Rückübertragung der GIB-Flächenanteile werden die jeweiligen Kommunen in die Lage versetzt, die Entwicklung eigener Gewerbegebiete zu planen und voranzutreiben.

Die GIB-Flächen werden nicht unmittelbar neu in den jeweiligen Kommunen verortet, sondern einem sog. Flächenbedarfskonto gutgeschrieben. Eine Neudarstellung der GIB-Flächen für die jeweiligen Kommunen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt in einem Regionalplanänderungsverfahren. Diese Vorgehensweise ist mit der Landesplanungsbehörde abgestimmt (vgl. E-Mail der Bezirksregierung, Dez. 32 Regionalentwicklung, Herr Puhe vom 01.12.2017).

(3) Der Zweckverband ist Eigentümer von ca. 107 ha Grundvermögen. Eine Einzelauflistung aller Grundstücke und die Verteilung auf die Vertragsparteien ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt, die zum Bestandteil dieses Vertrages wird. Der Inhalt der Anlage 1 wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und ist den Vertragsparteien bekannt. Sollten sich im Nachgang einzelne Angaben oder Annahmen als fehlerhaft erweisen, können eine oder mehrere Vertragsparteien hieraus keine Ansprüche gegen die jeweils anderen Vertragsparteien ableiten.

Die Vertragspartei, in deren Eigentum ein Grundstück übergeht, übernimmt (soweit vorhanden) sämtliche Rechte, Forderungen, Dienstbarkeiten, Belastungen, Pflichten, Grundbesitzabgaben, Versicherungen, Aufwuchs, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen, sonstiges Zubehör, bestehenden Verträge und Vereinbarungen wie z. B. Pachtverträge sowie alle weiteren möglicherweise anfallenden Aufwendungen oder Erträge, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Grundstück anfallen oder in Zukunft anfallen werden. Alle diesbezüglich in früheren Verträgen getroffenen (möglicherweise anderslautenden) Vereinbarungen werden durch diese Vereinbarung ersetzt.

Ebenso übernimmt die Vertragspartei, in deren Eigentum ein Grundstück übergeht auch alle im Zusammenhang mit der Übertragung des Grundstücks anfallenden Kosten.

Aus den Anlagen ist ersichtlich, dass die Aufteilung der Grundstücke nach dem Willen der Vertragspartner nicht nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 9 Nr. 2 der Verbandssatzung erfolgt. Die sich aus der Aufteilung ergebenden Abweichungen von diesem Verhältnis werden durch entsprechende finanzielle Ausgleichszahlungen kompensiert (siehe Anlage 3).

(4) Aufgrund der ursprünglich im Gewerbegebiet geplanten Eingriffe war der Zweckverband verpflichtet, umfangreiche ökologische Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind ökologische Wertpunkte teilweise käuflich erworben worden sowie teilweise durch Ersatzaufforstungen und Aufwertungsmaßnahmen selbst erzeugt worden. Teils bestehen auch Rechte zur Aufwertung von Flächen, die jedoch noch nicht in Anspruch genommen wurden. Eine Einzelauflistung der entsprechenden Maßnahmen und die Verteilung auf die Vertragsparteien ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt, die zum Bestandteil dieses Vertrages wird. Der Inhalt der Anlage 2 wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und ist den Vertragsparteien bekannt. Sollten sich im Nachgang einzelne Angaben oder Annahmen als fehlerhaft erweisen, können eine oder

mehrere Vertragsparteien hieraus keine Ansprüche gegen die jeweils anderen Vertragsparteien ableiten.

Die Vertragspartei, der das Recht an einer Ausgleichsmaßnahme übertragen wird, übernimmt (soweit vorhanden) sämtliche Rechte, Forderungen, Dienstbarkeiten, Belastungen, Pflichten, bestehenden Verträge bzw. Vereinbarungen sowie alle weiteren möglicherweise anfallenden Aufwendungen oder Erträge, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Ausgleichsmaßnahme anfallen oder in Zukunft anfallen. Alle diesbezüglich in früheren Verträgen getroffenen (möglicherweise anderslautenden) Vereinbarungen werden durch diese Vereinbarung ersetzt.

Sollten im Rahmen der Übertragung der Aufforstungsrechte, Dienstbarkeiten, ökologischen Wertpunkte usw. Kosten anfallen, so werden diese von der Vertragspartei übernommen, in deren Eigentum das Vermögen übergeht.

Aus den Anlagen ist ersichtlich, dass die Aufteilung der ökologischen Wertpunkte nach dem Willen der Vertragspartner nicht nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 9 Nr. 2 der Verbandssatzung erfolgt. Die sich aus der Aufteilung ergebenden Abweichungen von diesem Verhältnis werden durch entsprechende finanzielle Ausgleichszahlungen kompensiert (siehe Anlage 3).

(5) Die Vertragsparteien haben den Zweckverband in der Vergangenheit mit finanziellen Mitteln ausgestattet. Es wurden jährliche Umlagen für laufende Kosten in Höhe von insgesamt 3,15 Mio. Euro sowie Darlehen für anstehende Investitionen in Höhe von insgesamt 7,3 Mio. Euro gewährt. Die Darlehensschulden werden mit der unentgeltlichen Übertragung der Grundstücke und übrigen Vermögenswerte an die jeweiligen Vertragspartner verrechnet.

Das nach dem Begleichen dieser und aller übriger Verbindlichkeiten nach der vollständigen Abwicklung des Zweckverbandes verbleibende (Geld-)Vermögen wird nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 9 Nr. 2 der Verbandssatzung auf Borken/Reken/Heiden verteilt.

Nach dem Willen der Vertragspartner erhält die Gemeinde Heiden von der Stadt Borken zusätzlich einen Betrag in Höhe von 100.000 Euro.

(6) Sofern nach der Aufteilung des Vermögens und vollständigen Abwicklung des Zweckverbandes noch grundstücksunabhängige Forderungen oder Verbindlichkeiten bestehen oder entstehen, werden diese durch die Liquidatorin abgewickelt. Dabei findet die Aufteilungsquote gemäß § 9 Nr. 2



der Verbandssatzung Anwendung.

(7) Sollten weitere Vermögensgegenstände der Aufteilung bedürfen, für die dieser Vertrag keine Regelung trifft, haben die Vertragsparteien sich hierüber gesondert zu einigen. Eine Aufteilung nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 9 Nr. 2 der Verbandssatzung ist anzustreben.

(8) Nach der vollständigen Aufteilung des Vermögens und Abwicklung des Zweckverbandes sind alle Ansprüche der Vertragsparteien untereinander abgegolten. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche gegenüber einer oder mehrerer Vertragsparteien ist ausgeschlossen.

### **§ 5 Dauerrechtsbeziehungen**

(1) Bestehende Dauerrechtsbeziehungen des Zweckverbandes zu Dritten werden durch die Liquidatorin zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt.

(2) Sofern für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes Sonderkündigungsrechte vereinbart wurden, macht die Liquidatorin davon Gebrauch.

(3) Zwischen dem Zweckverband und dem Land NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, besteht noch ein raumordnerischer Vertrag vom 15.10.2007. Der Zweckverband wird darauf hinwirken den raumordnerischen Vertrag schnellstmöglich aufzuheben bzw. zu kündigen. Sollte die Verbandsversammlung zum Zeitpunkt der Aufhebung des raumordnerischen Vertrages nicht mehr existieren, wird der Zweckverband durch die Verbandsvorsteherin bzw. Liquidatorin vertreten.

### **§ 6 Planungsrechtliche Erfordernisse**

Für den ursprünglich auf Rekener und Heidener Gemeindegebiet geplanten Gewerbepark besteht noch ein durch den Zweckverband beschlossener Flächennutzungsplan (Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.11.2008 sowie 1. Änderung vom 30.09.2010).

Mit Auflösung des Zweckverbandes entfällt der Zweckverband als ursprünglicher Planungsträger. Nach Auflösung des Zweckverbandes gilt der Flächennutzungsplan zunächst als jeweils rechtlich selbstständiger

Flächennutzungsplan der Gemeinde Reken bzw. Gemeinde Heiden fort. Die Gemeinden Reken und Heiden werden ihre Flächennutzungsplanung dann nachfolgend an die neuen Planungsziele anpassen.

### **§ 7 Aktenbestände**

Jeder Vertragspartner verwahrt und archiviert die bei ihm geführten Akten in seinen Räumlichkeiten.

### **§ 8 Dauer der Rückabwicklung**

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit, mindestens aber bis zur vollständigen Rückabwicklung des Zweckverbandes geschlossen.

(2) Die Vermögensaufteilung erfolgt unverzüglich, jedoch ohne an eine Frist gebunden zu sein.

### **§ 9 Notarielle Beurkundung**

(1) Der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag über die Auflösung des Zweckverbandes sieht die (Rück-)Übertragung von Grundstücken auf die Vertragsparteien vor. Die Erfüllung dieses Vertrages bedarf der Auflassung und Eintragung, sodass es gemäß § 311 b BGB einer notariellen Beurkundung bedarf.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unmittelbar nach Vertragsschluss die Beurkundung eines Vertrages herbeizuführen, der die Übertragung der Grundstücke und Vermögenswerte auf die Vertragsparteien gemäß den Vereinbarungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages regelt.

### **§ 10 Zustimmung der politischen Gremien**

(1) Der Rat der Stadt Borken hat dem Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages am 22.02.2018 mit folgendem Beschluss zugestimmt:

...

...

(2) Der Rat der Gemeinde Reken hat dem Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages am 22.02.2018 mit folgendem Beschluss zugestimmt:

...

...

(3) Der Rat der Gemeinde Heiden hat dem Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages am 22.02.2018 mit folgendem Beschluss zugestimmt:

...

...

### **§ 11 Schriftform**

Nebenabreden zu diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Aufhebung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

### **§ 12 Kosten, Ausfertigungen**

(1) Die durch den Abschluss und die Beurkundung dieses Vertrages und ergänzender abzuschließender Verträge entstehenden Kosten trägt der Zweckverband.

(2) Die Vertragsparteien erhalten je eine Abschrift dieses Vertrages.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr sind unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner und dem Zweck der Auflösung des Zweckverbandes entsprechen.

### **Anlagen**

Anlage 1 – Aufteilung der Grundstücke

Anlage 2 – Aufteilung der Ökopunkte  
Anlage 3 – Gesamtaufteilung

Borken, den

für die Stadt Borken    für die Gemeinde Reken    für die Gemeinde Heiden

Schulze Hessing  
Bürgermeisterin

Deitert  
Bürgermeister

Benson  
Bürgermeister

**Anlage 1 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Auflösung des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31**

Nr.	Bezeichnung (Gemarkung-Flur-Flurstück)	Größe (qm)	Nutzung	Zuteilung Kommune
1	Gescher Estern-3-102	101.359	Acker	Borken
2	Gescher Estern-3-69	1.074	Acker	Borken
3	Gescher Estern-3-80	382	Acker	Borken
4	Gescher Estern-5-123	11.173	Acker	Borken
5	Gescher Estern-5-125	34.725	Acker	Borken
6	Gescher Estern-5-126	4.441	Acker	Borken
7	Gescher Estern-5-372 und Estern-5-106 (Anteil Acker)	25.941	Acker/ „Peripheriefläche“	Borken
8	Gescher Estern-5-372 und Estern-5-106 (Anteil begünstigtes Agrarland)	33.000	Acker/ begünstigtes Agrarland	Borken
9	Gescher Estern-5-372 und Estern-5-106 (Anteil Wald)	16.369	Wald	Borken
10	Gescher Estern-5-61	26.768	Acker	Borken
11	Gescher Estern-6-236	78.706	Acker	Borken
12	Gescher Estern-6-4	200	Acker	Borken
13	Gescher Estern-6-5	26.100	Acker	Borken
14	Gescher Estern-6-6	35.520	Acker	Borken
15	Gescher Estern-6-8	32.832	Acker	Borken
16	Gescher Tungerloh-Capellen-20-5	36.999	Acker	Borken
17	Groß-Reken-2-161 (teilweise)	3.345	Wegeflächen	Reken
18	Groß-Reken-2-184 (Teilflurstück 1 von 2)	2.837	Acker	Reken
19	Groß-Reken-2-184 (Teilflurstück 2 von 2)	5.235	Wald	Reken
20	Groß-Reken-2-187	15.081	Grünfläche	Reken
21	Groß-Reken-2-188	82.491	Acker	Reken
22	Groß-Reken-2-189 (Teilfläche 1 von 2)	12.958	Acker	Reken
23	Groß-Reken-2-189 (Teilfläche 2 von 2)	31.105	Acker	Reken
24	Groß-Reken-2-19 (teilweise)	5.547	Wegeflächen	Reken
25	Groß-Reken-38-95	32.402	Wald	Reken
26	Groß-Reken-39-2	20.477	Wald	Reken
27	Groß-Reken-39-3 (Teilflurstück 1 von 2)	31.012	Acker	Reken
28	Groß-Reken-39-3 (Teilflurstück 2 von 2)	5.260	Wald	Reken
29	Groß-Reken-39-35 (teilweise)	3.965	Wegeflächen	Reken
30	Groß-Reken-39-38	29.305	Acker	Reken
31	Groß-Reken-39-39	20.463	Wald	Reken
32	Groß-Reken-39-4	842	Wegeflächen	Reken
33	Groß-Reken-39-41 (Teilflurstück 1 von 2)	15.034	Acker	Reken
34	Groß-Reken-39-41 (Teilflurstück 2 von 2)	3.702	Wald	Reken
35	Groß-Reken-39-42	5.401	Wald	Reken
36	Groß-Reken-39-44	1.514	Gehölz	Reken
37	Groß-Reken-39-46	271	Wegeflächen	Reken
38	Groß-Reken-39-6	25.697	Wald	Reken
39	Groß-Reken-39-7	1.399	Wegeflächen	Reken
40	Groß-Reken-40-13	15.020	Acker	Reken
41	Groß-Reken-40-14 (Teilfläche 1 von 4)	14.000	Wiese	Reken
42	Groß-Reken-40-14 (Teilfläche 2a von 4)	8.370	Wald	Reken
43	Groß-Reken-40-14 (Teilfläche 2b von 4), Landesbetrieb	3.830	Wald	Reken
44	Groß-Reken-40-14 (Teilfläche 3 von 4)	1.600	Wiese	Reken
45	Groß-Reken-40-14 (Teilfläche 4 von 4)	104.752	Wald	Reken
46	Groß-Reken-40-9	8.736	Acker	Reken
47	Heiden-57-50 (Teilfläche 1 von 2)	35.659	Wald	Heiden
47a	Heiden-57-50 (Teilfläche 2 von 2)	37.000	Wald	Heiden
48	Heiden-57-51	21.661	Wald	Heiden

**Anlage 2 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Auflösung des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31**

<b>Maßn. lt. LBP</b>	<b>Bezeichnung Maßnahme (Gemarkung-Flur-Flurstück)</b>	<b>Nutzung</b>	<b>Zuteilung Kommune</b>
4.1	Groß-Reken-40-14 (Teilfläche 4 von 4)	Ökopunkte	Reken
4.2	Groß-Reken-40-14 (Teilfläche 4 von 4)	Ökopunkte	Reken
4.3	Groß-Reken-40-14 (Teilfläche 4 von 4)	Ökopunkte	Reken
4.4	Groß-Reken-40-14 (Teilfläche 3+4 von 4)	Ökopunkte	Reken
5.2	Groß-Reken-2-187	Ökopunkte	Reken
5.3	Groß-Reken-2-189	Ökopunkte	Reken
5.4	Groß-Reken-2-184	Ökopunkte	Reken
AL 01	Beschränkt persönliche Dienstbarkeit auf Fläche Heiden-44-26	Ökopunkte	Heiden
AL 02	Heiden-31-53	Ökopunkte	Borken
AL 03	Coesfeld-Kirchspiel-6-213, 214, 217, 242, 243, 311, 312	Ökopunkte	Borken
AW 01	Beschränkt persönliche Dienstbarkeit auf Fläche Hülsten-2-371	Ökopunkte	Reken
AW 02	Groß-Reken-12-202	Ökopunkte	Reken
AW 03	Heiden-45-34; Kauf von ökologischen Wertpunkten	Ökopunkte	Heiden
AW 04	Groß-Reken-12-44	Ökopunkte	Reken
AW 05	Heiden-40-12	Ökopunkte	Heiden
AW 06	Heiden-44-24	Ökopunkte	Heiden
AW 07	Heiden-40-50	Ökopunkte	Heiden
AW 08	Heiden-11-70	Ökopunkte	Heiden
AW 09	Rhedebrügge-107-10	Ökopunkte	Borken
AW 10	Hoxfeld-8-116	Ökopunkte	Borken
AW 11	Hoxfeld-5-440	Ökopunkte	Borken
AW 12	Hoxfeld-3-74	Ökopunkte	Borken
AW 13	Weseke-3-111	Ökopunkte	Borken
AW 14	Groß-Reken-40-14 (Teilfläche 4 von 4)	Ökopunkte	Reken
EW 01	Groß-Reken-40-14 (Teilfläche 2a von 4)	Ökopunkte	Reken
EW 02	Beschränkt persönliche Dienstbarkeit auf Fläche Hülsten-2-371	Ökopunkte	Reken
EW 03	Beschränkt persönliche Dienstbarkeit auf den Flächen Südlohn-27-51, 54, 55	Ökopunkte	Borken
EW 04	Beschränkt persönliche Dienstbarkeit auf Fläche Heiden-44-26	Ökopunkte	Heiden
EW 05	Groß-Reken-38-95	Ökopunkte	Reken
EW 06	Groß-Reken-12-100	Ökopunkte	Reken
EW 07	Beschränkt persönliche Dienstbarkeit auf der Fläche Heiden-48-46	Ökopunkte	Heiden
EW 08	Groß-Reken-40-13	Ökopunkte	Reken
EW 09	Groß-Reken-2-189	Ökopunkte	Reken

## **Gesamtfazit: Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A 31**

	<b>Einzahlungen der Kommunen</b>		
Umlage (lfd. Kosten)	3.150.000,00 €		
Investitionsdarlehen	7.300.000,00 €		
	<b><u>10.450.000,00 €</u></b>		
	<b>Anteil Verbandskommunen</b>		
	<b>Borken 50%</b>	<b>Reken 30%</b>	<b>Heiden 20%</b>
	5.225.000,00 €	3.135.000,00 €	2.090.000,00 €

## Gesamtfazit: Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A 31

	<b>Einnahmen des Zweckverbandes</b>		
Grundstückszwischenverkäufe, Pacht und sonstiges	<b><u>2.353.000,00 €</u></b>		
	<b>Anteil Verbandskommunen</b>		
	<b>Borken 50%</b>	<b>Reken 30%</b>	<b>Heiden 20%</b>
	1.176.500,00 €	705.900,00 €	470.600,00 €



## Gesamtfazit: Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A 31

	<b>Ausgaben des Zweckverbandes</b>		
Grunderwerb	6.109.000,00 €		
Planung u. Beratung	1.194.000,00 €		
ökologischer Ausgleich	1.521.000,00 €		
sonstiges	179.000,00 €		
	<b><u>9.003.000,00 €</u></b>		
	<b>Anteil Verbandskommunen</b>		
	<b>Borken 50%</b>	<b>Reken 30%</b>	<b>Heiden 20%</b>
	4.501.500,00 €	2.700.900,00 €	1.800.600,00 €

## Gesamtfazit: Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A 31

	<b>Saldo / Liquide Mittel</b>		
Einzahlungen Kommunen	10.450.000,00 €		
Einnahmen Zweckverband	2.353.000,00 €		
Ausgaben Zweckverband	<b>-9.003.000,00 €</b>		
	<b><u>3.800.000,00 €</u></b>		
	<b>Anteil Verbandskommunen</b>		
	<b>Borken 50%</b>	<b>Reken 30%</b>	<b>Heiden 20%</b>
	1.900.000,00 €	1.140.000,00 €	760.000,00 €

## Gesamtfazit: Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A 31

Vermögen	Borken		Reken		Heiden		Summe	
	ha	Euro	ha	Euro	ha	Euro	ha	Euro
<b>Grundstücke</b>	<b>46,56</b>	<b>5.265.000,00 €</b>	<b>51,17</b>	<b>2.363.000,00 €</b>	<b>9,43</b>	<b>121.000,00 €</b>	<b>107,16</b>	<b>7.749.000,00 €</b>
Acker	44,92	5.239.000,00 €	22,85	2.001.000,00 €	0,00	0,00 €	67,77	7.240.000,00 €
Wald	1,64	26.000,00 €	23,71	256.000,00 €	9,43	121.000,00 €	34,78	403.000,00 €
Wiese u. sonstiges	0,00	0,00 €	4,61	106.000,00 €	0,00	0,00 €	4,61	106.000,00 €
<i>in Prozent</i>	67,94%		30,49%		1,56%			

<b>Ökopunkte</b>	<b>2.077.000,00 €</b>	<b>2.256.000,00 €</b>	<b>1.083.000,00 €</b>	<b>5.416.000,00 €</b>
<i>in Prozent</i>	38,35%	41,65%	20,00%	

<b>liquide Mittel</b>	<b>1.750.000,00 €</b>	<b>1.050.000,00 €</b>	<b>700.000,00 €</b>	<b>3.500.000,00 €</b>	***
<i>in Prozent</i>	50,00%	30,00%	20,00%		

\*\*\* für die Liquidation des Zweckverbandes werden von den 3,8 Mio. Euro insgesamt ca. 300.000 Euro für Beratungs- und sonstige Aufwendungen zurückgehalten

Summe Vermögen	9.092.000,00 €	5.669.000,00 €	1.904.000,00 €	16.665.000,00 €
----------------	----------------	----------------	----------------	-----------------

Ausgleichszahlungen	-760.000,00 €	-669.000,00 €	1.429.000,00 €	
---------------------	---------------	---------------	----------------	--

<b>Aufteilung Vermögen</b>	<b>8.332.000,00 €</b>	<b>5.000.000,00 €</b>	<b>3.333.000,00 €</b>	<b>16.665.000,00 €</b>
<i>in Prozent</i>	50,00%	30,00%	20,00%	

abzüglich Einzahlung	-5.225.000,00 €	-3.135.000,00 €	-2.090.000,00 €	-10.450.000,00 €
----------------------	-----------------	-----------------	-----------------	------------------

<b>Ergebnis</b>	<b>3.107.000,00 €</b>	<b>1.865.000,00 €</b>	<b>1.243.000,00 €</b>	<b>6.215.000,00 €</b>
-----------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------

## Gesamtfazit: Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A 31

<b>GIB-Flächen</b>	<b>Borken</b>	<b>Reken</b>	<b>Heiden</b>	<b>Summe</b>
eingebraachte GIB-Flächen	40 ha	5 ha	12 ha	57 ha
Umverteilung	- 7 ha an Reken	+ 7 ha von Borken	+ 100.000 € von Borken	
	- 100.000 € an Heiden			
<b>Aufteilung GIB-Flächen</b>	<b>33 ha</b> - 100.000 €	<b>12 ha</b>	<b>12 ha</b> + 100.000 €	<b>57 ha</b>